Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18 a
38486 Klötze

2.Änderung der Entgeltregelungen

der Preise und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze
(Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des WVK)
und
der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze
(Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK)

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze hat in Ihrer Sitzung vom 24.11.2016 folgende Änderungen beschlossen:

Teil I
Allgemeine Bedingungen

Ergänzt wird der Punkt:

7. Datenschutz

Der WVK verpflichtet sich, die zur Durchführung der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt zu verarbeiten und das Datenschutzgeheimnis zu wahren.
Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenvereinbarung durch den WVK.

8. Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des WVK.
(2) Das gleiche gilt,
   a. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
   b. wenn der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kunden zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
(3) Der WVK nimmt an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nicht teil.

Teil III
Entgelte Abwasser

Geändert wird der Punkt:

2. Baukostenzuschuss

(1) Für den Anschluss an die zentrale Schmutzbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Klötze oder bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderungen hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu entrichten, der sich nach der Zahl der wirtschaftlichen Einheiten auf dem Grundstück bemisst. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Ein Baukostenzuschuss ist auch zu zahlen, wenn nachträglich weitere auf dem Grundstück befindliche wirtschaftliche Einheiten an diese Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

Geändert wird der Punkt:

4. Benutzungsentgelt
4.1. Benutzungsentgelt für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Arbeitspreis wird nach der Menge des in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen.

(2) Wird in die Schmutzwasseranlage stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet, so werden zu dem jeweils gültigen Arbeitspreis Verschmutzungszuschläge erhoben.

(4) Der Verschmutzungszuschlag beträgt für jeden Kubikmeter Schmutzwasser bei einem Verschmutzungsgrad von

a) 2,0 – 4 fach	30 %
b) 4,1 – 6 fach	60 %
c) 6,1 – 8 fach	90 %
d) 8,1 – 10 fach	120 %
e) 10,1–15 fach	150 %
f) 15,1–20 fach	180 %

des Arbeitspreises nach Absatz 12.

(5) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten
a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler bzw. pauschal ermittelte Wassermenge.
b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.

(6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt.

(7) Die Wassermengen nach Absatz 5, Buchstabe b) hat der Benutzer dem Verband zur Jahresabrechnung anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die Zähler werden ausschließlich durch den Verband bereitgestellt, sind frostsicher und fest zu installieren. Der Einbau des Zählers in die Hausinstallation ist durch den Benutzer zu finanzieren. Die Wasserzähler werden durch den Verband abgenommen, verplombt, gewechselt und müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
Für die Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Messeinrichtung nach Absatz 5, Buchstabe c) ist der Einleiter verantwortlich.

(9) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist zur Jahresabrechnung beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 7, Satz 2 bis 7 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten abfordern.

(12) Die Arbeitspreise Schmutzwasser werden kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung

Geändert wird der Punkt:

4.2. Benutzungsentgelt für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
4.2.1. Einleitung von Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen in die öffentliche Kanalisation

(1) Der Arbeitspreis für Kleinkläranlagen wird nach der Menge des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen. Für die Ermittlung der über die öffentliche Kanalisation direkt einem Gewässer zugeführten Schmutzwassermengen aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen gilt der Frischwassermaßstab.
(7) Der Arbeitspreis für die Einleitung von Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen wird kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

Geändert wird der Punkt:

4.2.2. Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben

(1) In der Schmutzwasserentsorgungsatzung des Wasserverbandes Klötze ist geregelt, dass die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben durch den Verband oder einen durch ihn zugelassenen Dritten zu erfolgen hat.

(3) Als Grundlage zur Berechnung der Entsorgung der Schmutzwassermengen (m^3) aus abflusslosen Sammelgruben wird der Frischwassermaßstab zu Grunde gelegt. Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten,
a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler bzw. pauschal ermittelte Wassermenge.
b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist zur Jahresabrechnung beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5, Satz 2 bis 7 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten abfordern.

(8) Der Arbeitspreis für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

Geändert wird der Punkt:

4.2.3. Kleinkläranlagen mit Einleitung in ein Gewässer

(1) Kleinkläranlagen mit Einleitung in ein Gewässer sind gemäß 4.2.4.2. zu errichten und zu betreiben.

Der Punkt (6) entfällt

Ergänzt wird der Punkt 4.4

4.4. Entsorgung von Niederschlagswasser

(1) Im Bereich der Entsorgung von Niederschlagswasser betreibt der WVK diverse Mischwasserkanäle zur Entsorgung von:

a) Niederschlagswasser von privaten Grundstücken nach § 79 b WG LSA
b) Niederschlagswasser von Straßen- und Gehwegflächen der Gemeinden
c) Niederschlagswasser von Kreisstraßen
d) Niederschlagswasser von Landstraßen
e) Schmutzwasser

Der WVK wird zur Entsorgung des Niederschlagswassers gem. § 56 Satz 3 WHG zur Erfüllung der Verpflichtung eines Dritten tätig.
Gemäß Teil I, Ziffer 2 dieser Entgeltregelungen kommt mit der faktischen Einleitung von Niederschlagswasser in das Netz des Wasserverbandes Klötze ein Vertragsverhältnis zustande.

(2) Es gilt der folgende Entgeltmaßstab:
Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung des WVK wird pro m² bebauter bzw. versiegelter, abflussrelevanter Fläche ein Entgelt von 0,54 €/m² berechnet.
Bezüglich der Grundstücksverhältnisse ist für das jährlich berechnete Entgelt der Stichtag 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend.

(3) Die Abrechnung des Jahresentgeltes erfolgt jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres.
Auf den Zahlungsbetrag des Jahresentgeltes werden Abschläge ermittelt.
Im Übrigen gelten die Zahlungsbedingungen nach Teil IV dieser Entgeltregelungen.

Teil V
Erhebung von Verwaltungskosten und Kosten für den Technischen Bereich

9. Kostenfestsetzung für die Verwaltung (ausgenommen Mitgliedsgemeinden)

Ergänzt wird der Punkt:

7. Weiterberechnung der Kosten für Schachgenehmigungen	Stück	50,00
8. Weiterberechnung der Kosten für verkehrsrechtliche Anordnungen	Stück	45,00

10. Kostenfestsetzung für den technischen Bereich

Geändert werden die Punkte:

6.	Vorübergehende Stilllegung eines Trinkwasserhausanschlusses mit Wasserzähler bis $Q_3$4	Stück	86,00
	zuzüglich Materialaufwand		nach Aufwand
	Materialgemeinkosten		5 %
7.	Vorübergehende Stilllegung eines Trinkwasserhausanschlusses mit Wasserzähler größer $Q_3$16	Stück	nach Aufwand
8.	Wiederinbetriebnahme eines		

	Trinkwasserhausanschlusses mit Wasserzähler bis $Q_3$16	Stück	102,00
	zuzüglich Materialaufwand		nach Aufwand
	Materialgemeinkosten		5 %
9.	Wiederinbetriebnahme eines Trinkwasserhausanschlusses mit Wasserzähler größer $Q_3$16	Stück	nach Aufwand
10.	Gleichzeitiger Ein- und Ausbau eines Wasserzählers bis $Q_3$16	Stück	94,00
	zuzüglich Materialaufwand		nach Aufwand
	Materialgemeinkosten		5 %
11.	Gleichzeitiger Ein- und Ausbau eines Wasserzählers bis $Q_3$16außerhalb der Arbeitszeit	Stück	104,00
	zuzüglich Materialaufwand		nach Aufwand
	Materialgemeinkosten		5 %
12.	Gleichzeitiger Ein- und Ausbau eines Wasserzählers größer $Q_3$16	Stück	nach Aufwand
13.	Reparatur eines Wasserzählers bis $Q_3$16	Stück	25,00
14.	Reparatur eines Wasserzählers größer $Q_3$16	Stück	nach Aufwand
67.	Komplettierung TW-Hausanschluss		
	- Absperrvorrichtung	Stk	420,00
	- Wasserzählerarmatur bis $Q_3$4	Stk	135,00
	- Wasserzählerarmatur $Q_3$10/ $Q_3$16	Stk	225,00
	- Hinweisschild	Stk	54,00
75.	Bereitstellungspreis für einen Zwischenzähler bis $Q_3$4 (Trockenläufer)	pauschal/Monat	1,30
76.	Bereitstellungspreis für einen Zwischenzähler bis $Q_3$4 (Nassläufer)	pauschal/Monat	2,00
77.	Bereitstellungspreis für einen Zwischenzähler $Q_3$10	pauschal/Monat	3,00
78.	Bereitstellungspreis für einen Zwischenzähler $Q_3$16	pauschal/Monat	4,00

Ergänzt wird der Punkt:

57. a.	Erdarbeiten für die Herstellung eines Kopfloches bis 1,50 m Tiefe, Maschinenschachtung	m³	27,00
79.	Kontrolle eines Niederschlagswasser-hausanschlusses	Stück	nach Aufwand

Diese Änderung der Entgeltregelungen treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Klötze, den 24.11.2016

gez. Lange
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

Veröffentlicht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel Nr.12 vom 14.12.2016